

NJW-RR 2004, 924 = NZV 2004, 354 = FPR 2004, 637 I). Dazu waren die Bekl. und ihre Schwester, die nach ihren eigenen Angaben in ihrer Selbstauskunft vom 30. 10. 2002 zusammen über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1670 Euro (700 Euro + 970 Euro) verfügten und damals unstrittig noch bei ihren Eltern wohnten, indes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags vom 30. 10. 2002 im Hinblick auf die damaligen Monatsraten in Höhe von 271 Euro ohne Weiteres in der Lage. Ob dies auch noch bei Abschluss des Darlehensvertrags vom 25. 2. 2008 der Fall war, ist ohne Belang, da dieser Vertrag lediglich der Ablösung des Darlehensvertrags vom 30. 10. 2002 bei gleichzeitiger Reduzierung der Monatsraten diene.

3. Die Kl. hat den Darlehensvertrag vom 25. 2. 2008 mit Schreiben vom 21. 9. 2010 gem. § 498 BGB wirksam wegen Zahlungsverzugs gekündigt. Gegen die von der Kl. vorgenommene Berechnung der Hauptforderung in Höhe von zunächst 10 614,52 Euro sind Bedenken weder ersichtlich noch werden solche von der Bekl. geltend gemacht. Die am 5. 7. 2011 erfolgte Zahlung in Höhe von 100 Euro führte gem. § 497 III 1 BGB zur Reduzierung der Hauptforderung auf 10 514,52 Euro.

II. Die geltend gemachten Verzugszinsen sind gem. § 497 I BGB i. V. mit § 288 I BGB gerechtfertigt. Der Schadensersatzanspruch in Höhe von 4 % hinsichtlich der Verzugszinsen in Höhe von 35,60 Euro ergibt sich aus § 497 II BGB i. V. mit § 246 BGB.

Anmerkung der Redaktion

Zur Mithaftung für vom Ehegatten allein aufgenommenes Hausdarlehen s. *OLG Celle*, NJW 2010, 1612. Zur Mithaftung des Kommanditisten für eine Darlehensverbindlichkeit der Gesellschaft s. auch *BGH*, NJW-RR 2012, 166. Zur krassen finanziellen Überforderung der Mithaftung der Ehefrau vgl. ferner *OLG Nürnberg*, NJW-RR 2011, 265. ■

23 Verzinsung eines Bausparkontos

BGB § 305 c II

Übersteigt das Guthaben auf einem Bausparkonto die vereinbarte Bausparsumme, so ist das gesamte Guthaben mit dem vereinbarten Bausparzins zu verzinsen. (Leitsatz der Redaktion)

AG Karlsruhe, Urteil vom 8. 2. 2013 – 12 C 222/12

Zum Sachverhalt

Die Parteien streiten um Verzinsungsansprüche des Kl. auf Grund eines zwischen den Parteien am 16. 9. 1999 geschlossenen Bausparvertrags. Als Bausparsumme wurden 30 000 DM (15 338,76 Euro) vereinbart. Zuteilungsreife zur Erlangung eines zinsgünstigen Bauspardarlehens wurde bei Erreichen eines Sparguthabens von 15 000 DM (7669,38 Euro) vereinbart. Unter § 6 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen Bausparverträge (ABB) Tarif T III heißt es wie folgt:

§ 6. (1) Das Bausparguthaben wird mit 4 vom Hundert jährlich verzinst.

(3) Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Endet die Verzinsung infolge einer Auszahlung gem. Abs. 2 S. 2 jedoch im Laufe eines Kalenderjahres, so erfolgt die Zinsgutschrift zu diesem Zeitpunkt.

In den Folgejahren besparte der Kl. den Vertrag planmäßig, so dass im Jahre 2005 Zuteilungsreife eintrat. Der Kl. rief das Bauspardarlehen nicht ab, sondern führte den Bausparvertrag unverändert fort und besparte den Vertrag weiter bis zum Erreichen der vereinbarten Bausparsumme. Durch die von der Bekl. regelmäßig geleistete jährliche Zinszahlung auf das gesamte jeweilige Kontoguthaben ergab sich zum 31. 12. 2011 ein Kontostand von 19 084,42 Euro. Mit Schreiben vom 8. 10. 2012 teilte die Bekl. dem Kl. mit, dass die vereinbarte Bauspar-

summe die Obergrenze der Besparung und der Verzinsung sei, weswegen kein Anspruch auf eine Verzinsung für das die Bausparsumme übersteigende Guthaben bestünde und das Bausparguthaben daher ab dem 1. 1. 2013 nur noch bis zur Höhe der Bausparsumme verzinst werde.

Der Kl. ist der Ansicht, dass sich sein Anspruch auf Verzinsung des gesamten auf dem Bausparkonto befindlichen Guthabens aus § 6 ABB ergebe. Eine Begrenzung des „Bausparguthaben“ auf die Bausparsumme als Obergrenze finde sich weder in der genannten Vorschrift noch in einer sonstigen Vertragsklausel. Das Bausparguthaben sei als das Guthaben zu verstehen, was sich insgesamt auf dem Bausparkonto befinde.

Seine Klage, mit der er eine entsprechende Feststellung begehrt, hatte Erfolg.

Aus den Gründen

Die Feststellungsklage ist zulässig gem. §§ 256, 259 ZPO. Die Parteien streiten um ein Recht bzw. eine Pflicht aus einem zwischen ihnen noch bestehenden Bausparvertrag. Da die Bekl. mit Schreiben vom 8. 10. 2012 für die Zukunft eine vermeintliche Leistungsverweigerung ankündigten, ist das Feststellungsinteresse gegeben.

Die Klage ist begründet.

Der Kl. hat gegen die Bekl. auch in Zukunft bis zur Kündigung des Vertrags einen Anspruch auf Verzinsung des gesamten Kontoguthabens gem. § 6 Nr. 1 ABB.

Die Klausel ist nach dem Grundsatz objektiver Auslegung dahingehend zu verstehen, dass das Bausparguthaben das gesamte auf dem Bausparkonto befindliche Guthaben ohne Begrenzung auf die vereinbarte Bausparsumme darstellt.

Nach dem Grundsatz der objektiven Auslegung sind AGB ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden einheitlich so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden wird (*Palandt/Grüneberg*, BGB, 72. Aufl., § 305 c Rdnr. 16 m. w. Nachw.).

Allein der Wortlaut „Bausparguthaben“ spricht für die obige Auslegung. Auch unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vertragspartner muss sich dem durchschnittlichen und verständigen Durchschnittskunden ohne entsprechende ausdrückliche Begrenzung in der Klausel nicht aufdrängen, dass das zu verzinsende Bausparguthaben, das nach § 6 III ABB auch die jährliche Zinszahlung mit umfasst, nicht höher sein kann als die vereinbarte Bausparsumme.

Zwar trifft es zu, dass mit Erreichen der Vollbesparung der Vertragszweck, die Erlangung eines günstigen Bauspardarlehens nicht mehr erreicht werden kann und auch eine weitere Besparung nicht mehr möglich ist, was sich dem durchschnittlichen Kunden bei Abschluss eines Bausparvertrags erschließt.

Dass damit jedoch auch für die in der Klausel allein angesprochene Verzinsung des Bausparguthabens eine Obergrenze gelten soll, kann daraus nicht ohne weiteres gefolgert werden. Denn insoweit besteht auch nach Erreichen der Vollbesparung ein Interesse der Bausparkasse fort, das gesamte Bausparguthaben des Kunden und nicht nur die Bausparsumme als liquide Mittel zur Darlehensvergabe an weitere Kunden „zu behalten“. Andernfalls wäre der Bausparvertrag mit Erreichen der Vollbesparung der vereinbarten Bausparsumme zwingend zu beenden und das angesparte Guthaben zurückzubezahlen. Da der Bausparvertrag dies nicht vorsieht, tritt der Bausparer insoweit als Darlehensgeber auch bezüglich des über die Bausparsumme hinausgehenden Betrags gegenüber der Bausparkasse auf. Dabei widerspräche es seinem Interesse, dass er

dieses Darlehen der Bausparkasse zinslos gewähren müsste bzw. für diesen Teil seiner Anlage keinerlei Zinsen erhalten sollte, was dem üblichen Geschäftsgebaren klar zuwiderlaufen würde. Dies gilt umso mehr, als er bei Fortführung des Vertrags keinen separaten Anspruch auf Auszahlung der jährlichen Zinszahlung hätte, sondern diese gem. § 6 III ABB lediglich dem Bausparkonto gutgeschrieben wird.

Die von der Bekl. herangezogenen Argumente der Rechtsprechung zur Frage des Kündigungsausschlusses können nicht ohne weiteres auf die Frage der Verzinsung übertragen werden. Denn so wenig es Sinn und Zweck des Bausparvertrags sein kann, dem Bausparer nach Erreichen der Bausparsumme eine dauerhaft günstige und unkündbare Kapitalanlage zu verschaffen, ist es mit Sinn und Zweck des Bausparvertrags in Einklang zu bringen, dass der Bausparer der Bausparkasse bei Fortführung des Vertrags gezwungenermaßen zinslos bzw. entgeltfrei Kapital zur Verfügung stellen muss.

Insoweit ist den Interessen beider Parteien Genüge getan, wenn beiden nach Erreichen der Vollbesparung ein Kündi-

gungsrecht eingeräumt wird, wie es die Rechtsprechung getan hat, so dass sich jeder Vertragsteil bei für ihn ungünstiger Zinsentwicklung des Marktes vom Vertrag lösen kann.

Selbst wenn man die Auslegung der Bekl. des Wortes „Bausparguthaben“ nach Sinn und Zweck des Vertrags begrenzt auf die Bausparsumme noch als rechtlich vertretbar erachten würde, so ist dies nach dem oben erörterten nicht die einzig rechtlich vertretbare Auslegungsmöglichkeit.

Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen jedoch gem. § 305 c II BGB zulasten des Verwenders, so dass auch nach dieser Vorschrift die dem Kl. günstige Auslegung der Klausel ohne Begrenzung auf die Bausparsumme zu Grunde zu legen wäre.

Anmerkung der Redaktion

Zur Festlegung der Zinszahlungen aus einem Prämienansparvertrag bei unwirksamer Zinsanpassungsklausel s. *BGH*, NJW-RR 2011, 625. Zum Beginn der Verjährung im Zeitpunkt, zu dem erstmals die Kündigung möglich ist, bei beiderseits kündbarem Sparbuch vgl. *BGH*, NJW 2002, 2707. ■

Vertragsrecht und AGB-Recht

§ 6 Abs. 3 ABB – Kündigung des Bausparvertrags auf

Widerruf
 Der Kündigung des Bausparvertrags nach § 6 Abs. 3 ABB ist der Widerruf des Bausparvertrags nach § 143 Abs. 1 BGB nicht entgegenstehend. Die Kündigung des Bausparvertrags nach § 6 Abs. 3 ABB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das dem Bausparer gegenüber der Bausparkasse auszuüben ist. Die Kündigung des Bausparvertrags nach § 6 Abs. 3 ABB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das dem Bausparer gegenüber der Bausparkasse auszuüben ist.

§ 6 Abs. 3 ABB – Kündigung des Bausparvertrags auf

Widerruf
 Der Kündigung des Bausparvertrags nach § 6 Abs. 3 ABB ist der Widerruf des Bausparvertrags nach § 143 Abs. 1 BGB nicht entgegenstehend. Die Kündigung des Bausparvertrags nach § 6 Abs. 3 ABB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das dem Bausparer gegenüber der Bausparkasse auszuüben ist. Die Kündigung des Bausparvertrags nach § 6 Abs. 3 ABB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das dem Bausparer gegenüber der Bausparkasse auszuüben ist.

§ 6 Abs. 3 ABB – Kündigung des Bausparvertrags auf

Widerruf
 Der Kündigung des Bausparvertrags nach § 6 Abs. 3 ABB ist der Widerruf des Bausparvertrags nach § 143 Abs. 1 BGB nicht entgegenstehend. Die Kündigung des Bausparvertrags nach § 6 Abs. 3 ABB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das dem Bausparer gegenüber der Bausparkasse auszuüben ist. Die Kündigung des Bausparvertrags nach § 6 Abs. 3 ABB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das dem Bausparer gegenüber der Bausparkasse auszuüben ist.